



Die
Bundesregierung



Die Umsetzung der CVD – Leitfaden für eVergabe-Dienstleister/ Fachverfahrenshersteller

V1.2

April 2022

Diese Guideline ist in Kooperation entstanden zwischen

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (Referat G21)

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Referat I B 6)

Bundesministerium des Innern und für Heimat (Referat DGI5 in Kooperation mit dem Beschaffungsamt des BMI)

Disclaimer: Dieser Leitfaden dient als unverbindliche Empfehlung für die technische Anpassung der relevanten eVergabe-Softwarelösung, damit öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf Grundlage des SaubFahrzeugBeschG im Rahmen der Nutzung der EU-Standardformulare nachkommen können. Die Bundesregierung übernimmt keine Haftung für dessen Inhalte und technische Eignung der vorgeschlagenen Lösungen.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Datenschutzhinweise unter:

<https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html> (BMDV),

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Service/datenschutzerklaerung.html>

(BMWK) sowie https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html

(BMI).

Inhalt

Hintergrund.....	4
Wir benötigen Ihre Unterstützung	6
Wann gilt das SaubFahrzeugBeschG	7
Welche Daten sind zu erheben	8
Für die Auftragsbekanntmachung	8
Codeliste für „CVDLegalBasis“	8
Für die Vergabebekanntmachung	9
Codeliste für „CVDVehicleCategory“	10
Kodierung der Daten für TED	11
Beispiel für die Auftragsbekanntmachung	13
Beispiel für die Vergabebekanntmachung.....	14
Wie werden die Daten erhoben	15
Für die Auftragsbekanntmachung	15
Für die Vergabebekanntmachung	16
Bei Rahmenvereinbarungen und dynamischen Beschaffungssystemen	17
Liste mit eVergabe Fachverfahrensherstellern.....	18
Ausblick.....	19
Anlage	20

Hintergrund

Die überarbeitete Richtlinie 2009/33/EG (sog. Clean Vehicles Directive, CVD) dient der Förderung der Nachfrage nach saubereren, d.h. emissionsarmen und -freien Straßenfahrzeugen im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe. Hierdurch sollen die Emissionen im Verkehrssektor gemindert und der Beitrag öffentlicher Auftraggeber zur Senkung von Luftschadstoff- und CO₂-Emissionen gestärkt werden. Die Förderung einer größeren Nachfrage nach saubereren Fahrzeugen soll außerdem zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige der Union auf den immer bedeutender werdenden weltweiten Märkten für emissionsarme und -freie Fahrzeuge beitragen.

Mit dem Gesetz werden bei der öffentlichen Auftragsvergabe erstmals **verbindliche Mindestziele** für **emissionsarme und -freie Pkw** sowie **leichte und schwere Nutzfahrzeuge**, einschließlich Busse (Ausnahmen v.a. für Reisebusse), für die Beschaffung vorgegeben. Die Vorgaben gelten seit dem 2. August 2021 und verpflichten die öffentliche Hand sowie auch bestimmte privatrechtlich organisierte Akteure (Sektorenauftraggeber). Ein Teil der von ihnen angeschafften bzw. bei bestimmten von ihnen vergebenen Dienstleistungen (z.B. Post- und Paketdienste, Abholung von Siedlungsabfällen) durch die Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge muss zukünftig emissionsarm oder -frei sein.

Die Richtlinie wurde mit dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG)¹ vom 9. Juni 2021 in deutsches Recht umgesetzt, dieses ist am 15. Juni 2021 in Kraft getreten. Danach müssen die Bundesverwaltung und die Länder bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Verkehrsdienstleistungen die vorgegebenen Mindestziele einhalten.

Das Gesetz gilt für folgende Aufträge (u.a. durch Ausschreibungen oder Vergabeverfahren) nach dem 2. August 2021:

- für Verträge über **Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen**
- für **öffentliche Dienstleistungsaufträge** (z.B. ÖPNV-Busse)
- für **Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste** (z.B. Paket- und Postdienste, Abholung von Siedlungsabfällen)

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Einhaltung der Mindestziele für die öffentliche Auftragsvergabe zu überwachen und der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie Bericht zu erstatten. Die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber sind daher gesetzlich auf Grundlage des SaubFahrzeugBeschG verpflichtet, Daten zur Anzahl und zu den Klassen der beschafften Fahrzeuge im Rahmen der im Vergabeverfahren bereits verwendeten EU-Standardformulare zu

¹ BGBl. I S.1691

liefern. Um den öffentlichen Beschaffern die Datenerhebung zu erleichtern, **erfolgt die Datenerhebung ausschließlich über Bekanntmachungen**. Die Implementierung eines gesonderten Dienstes für die Datenlieferung durch öffentliche Beschaffer ist nicht vorgesehen.

Die Datenerhebung erfolgt ausschließlich über die Auftrags- und Vergabebekanntmachungen gemäß den EU-Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. die danach vorgesehenen Verfahren.

Mit der Einführung der Durchführungsverordnung eForms (EU) 2019/1780, deren Standardformulare die bisherigen Bekanntmachungsformulare (EU) 2015/1986 ab Oktober 2023 ablösen werden, sind spezielle Felder für die CVD vorgesehen, um die Daten strukturiert erfassen zu können. Um einen reibungslosen Übergang zu eForms zu gewährleisten, sollten folgende Prinzipien bei der Erstellung der Softwarelösung Berücksichtigung finden:

- Damit ein korrekter Vergleich möglich ist, **müssen die für beide Zeiträume erhobenen Daten** (Zeit bis zur und Zeit ab der Einführung der eForms) **kongruent sein**. Dies bedeutet, dass über den gesamten Zeitraum die gleichen Daten auf Seiten der Auftraggeber erfasst werden sollen.
- Bis zur Einführung der eForms werden die Daten im Textfeld „Zusätzliche Angaben“ in den Auftrags- und Vergabebekanntmachungen gemäß den EU-Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 übermittelt.
- Ab Einführung der eForms (spätestens Oktober 2023) sollen diese Daten über die vorgesehenen strukturierten Datenfelder übermittelt werden.

Wir benötigen Ihre Unterstützung

Um die nötigen Daten für die Berichterstattung gegenüber der EU zu sammeln und zu verstehen, wie die Beschaffung von Fahrzeugen im Wege der öffentlichen Auftragsvergabe vonstattengeht, ist es wichtig, dass Sie als Dienstleister die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber bei der Erhebung dieser Daten unterstützen. Damit kann nicht nur sichergestellt werden, dass die über die Bekanntmachungen erfassten Daten korrekt sind, sondern auch den öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern die Lieferung der nötigen Daten erleichtert wird.

In diesem Leitfaden wird erläutert, welche Daten erhoben und wie diese in den derzeit zu verwendenden Standardformularen kodiert werden sollten. Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber sind nach § 8 Absatz 1 und 3 SaubFahrzeugBeschG zur Dokumentation ihrer Beschaffungen im Sinne des SaubFahrzeugBeschG verpflichtet. Der Leitfaden dient der Konkretisierung dieser Verpflichtung und gleichzeitig der praktischen Ausgestaltung der Standardformulare.

Wann gilt das SaubFahrzeugBeschG

Wählen die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber bestimmte CPV-Codes und bestimmte Rechtsgrundlagen, ist es sehr wahrscheinlich, dass das betreffende Vergabeverfahren in den Anwendungsbereich der CVD bzw. des SaubFahrzeugBeschG fällt. Dies ist aber nicht zwingend der Fall. Die Liste der CPV-Codes ist insofern nicht abschließend, was den Anwendungsbereich von CVD bzw. des SaubFahrzeugBeschG angeht, sondern kann nur ein Indiz für die Anwendbarkeit sein.

Rechtsgrundlagen für die öffentliche Auftragsvergabe sind:

- EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU („klassische Richtlinie“)
- EU-Vergaberichtlinie 2014/25/EU („Sektorenrichtlinie“)
- Verordnung (EG) 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste

Im Anhang findet sich eine Liste jener CPV-Codes, anhand derer ermittelt werden kann, ob es sich um eine Beschaffung im Anwendungsbereich der CVD handelt.

Welche Daten sind zu erheben

In diesem Abschnitt wird beschrieben, welche Daten erhoben werden sollten. Die nachfolgend verwendeten Attributnamen dienen ausschließlich Demonstrationszwecken, können aber selbstverständlich von Ihnen verwendet werden, wenn Sie sie für geeignet halten.

Für die Auftragsbekanntmachung

In der Auftragsbekanntmachung sollten zwei Attribute erfasst werden. Da davon ausgegangen wird, dass es pro Vergabeverfahren nur eine Rechtsgrundlage gibt, ist hier keine Mehrfachangabe möglich.

Attribut	Typ	Anmerkung
isCVD	Indikator	Angabe, ob das Vergabeverfahren in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG fällt
CVDLegalBasis	Code-liste	Angabe der Rechtsgrundlage des Vergabeverfahrens

Codeliste für „CVDLegalBasis“

Code	Bezeichnung (LABEL)
31A	Kauf, Leasing, Miete oder Ratenkauf nach § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG
31B	Öffentliche Dienstleistungsaufträge nach § 3 Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG
31C	Dienstleistungsaufträge § 3 Nr. 3 SaubFahrzeugBeschG

Für die Vergabebekanntmachung

Die Erfassung der Anzahl der tatsächlich beschafften Fahrzeuge erfolgt über die Vergabebekanntmachung. Da im Rahmen eines Vergabeverfahrens Fahrzeuge potenziell verschiedener Fahrzeugklassen beschafft werden können, sind die Daten für jede Fahrzeugklasse gesondert zu erheben. Darüber hinaus werden die für die Auftragsbekanntmachung erhobenen Daten auch hier erfasst.

Attribut	Typ	Anmerkung
CVDVehicleCategory	Code-liste	Fahrzeugklasse (M1, M2, M3, N1, N2, N3)
CVDAllVehicles	Integer	Anzahl aller Fahrzeuge der gewählten Fahrzeugklasse
CVDCleanVehicles	Integer	Anzahl aller sauberen Fahrzeuge. Die Zahl muss kleiner oder gleich CVDAllVehicles sein.
CVDZeroEmissionVehicles	Integer	Anzahl aller emissionsfreien Fahrzeuge. Die Zahl muss kleiner oder gleich CVDCleanVehicles sein.

Codeliste für „CVDVehicleCategory“

Code	Bezeichnung (LABEL)	Definition
M1	M1	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und ohne Stehplätze, unabhängig davon, ob die Anzahl der Sitzplätze auf den Fahrersitz beschränkt ist
M2	M2	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse („technisch zulässige Gesamtmasse“) bis zu 5 Tonnen, <u>unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge über Stehplätze verfügen,</u>
M3	M3	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 Tonnen, <u>unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge über Stehplätze verfügen,</u>
N1	N1	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen
N2	N2	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen
N3	N3	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen

Kodierung der Daten für TED

Die Daten müssen in den Bekanntmachungen kodiert werden, damit sie bereits ab August 2021 abrufbar sind. In den derzeitigen EU-Standardformularen sind keine Felder für die Kodierung der Daten vorgesehen. Die einzige Möglichkeit besteht daher in der Nutzung des Textfelds „Zusätzliche Angaben“ in Abschnitt VI.3, dessen Nutzung in § 8 Absatz 1 und 3 verpflichtend vorgesehen ist.

Da die Daten in einem einfachen Textfeld zu kodieren sind, ist es wichtig, ein einheitliches Kodierungsschema zu verwenden, damit die Daten später korrekt ausgewertet werden können. Daher sind alle Attribute mit einem eigenen und einfachen Code verknüpft.

Attribut	Code in der Bekanntmachung	Anmerkung	Beispiel
isCVD	cvd00	Dieser Code ist in der Bekanntmachung nur anzugeben, wenn das Vergabeverfahren in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG fällt. Ist der Code im Textfeld enthalten, wird der Rest des Feldes nach weiteren Angaben durchsucht.	#cvd00=Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG#
CVDLegalBasis	cvd01 bis cvd03	Jeder Eintrag der Codeliste verfügt über einen eigenen Code, um das Abrufen der Daten zu erleichtern.	#cvd01=Kauf, Leasing, Miete nach § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG# #cvd02=Öffentliche Dienstleistungsaufträge nach § 3 Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG# #cvd03=Dienstleistungsaufträge § 3 Nr. 3 SaubFahrzeugBeschG#
CVDVehicleCategory	cvd10	Anders als bei CVDLegalBasis erfolgt die Angabe bei CVDVehicleCategory mittels eines einzigen Codes. Grund hierfür ist, dass dasselbe Erhebungsmuster auch für die folgenden Attribute verwendet wird.	#cvd10=m1#
CVDAllVehicles	cvd11	Anzahl aller Fahrzeuge	#cvd11=20#

CVDClean-Vehicles	cvd12	Anzahl aller sauberen Fahrzeuge	#cvd12=6#
CVDEmissionFreeVehicles	cvd13	Anzahl aller emissionsfreien Fahrzeuge	#cvd13=4#

Hinweis für die Kodierung

Da die Kodierung technisch ausgewertet kann, aber keinen „verständlichen“ Text darstellt, muss davon ausgegangen werden, dass die Vergabestellen eine Rückmeldung von europäischer Stelle mit folgendem Inhalt erhalten „...incoherent text in section VI.3...“. Dies ist eine automatisierte E-Mail, die das Amtsblatt der EU erstellt, sobald keine Sätze in den Textfeldern verwendet werden. Diese E-Mail kann ignoriert werden, da die Bekanntmachung auf alle Fälle veröffentlicht wird.

Um den kodierten Text den Lesern allerdings verständlich zu machen, sollte folgender Erklärungsatz auch miteingefügt werden:

Die folgenden kodierten Zeilen sind notwendig, um Angaben zur Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge, technisch zu ermöglichen.

Beispiel für die Auftragsbekanntmachung

Das Feld „Zusätzliche Angaben“ in Abschnitt VI.3 (* /complementary_info/info_add) enthält folgende Kodierung nebst Bedeutung.

Kodierte Daten	Bedeutung
<code><P>#cvd#cvd00=Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG#</P></code>	cvd00: Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG. Die Angabe „CVD00“ würde für das Extrahieren der Daten zwar genügen, mit dem Zusatz kann der Leser aber leichter verstehen, was sich hinter dem Code verbirgt.
<code><P>#cvd#cvd01=Kauf, Leasing, Miete nach § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG#</P></code>	cvd01: Bei dem Vergabeverfahren handelt es sich um Kauf, Leasing oder Miete. Die Angabe „CVD02“ würde zwar genügen, mit dem Zusatz kann der Leser aber leichter verstehen, was sich hinter dem Code verbirgt.
	Hinweis: Jede Zeile bzgl. CVD beginnt mit einem #cvd#

```
<COMPLEMENTARY_INFO>
...
<INFO_ADD>
  <P>Die folgenden kodierte Zeilen sind notwendig, um Angaben zur Umsetzung des
  Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge technisch zu ermöglichen</
  P>
  <P>#cvd#cvd00=Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich des SaubFahr
  zeugBeschG#</P>
  <P>#cvd#cvd01=Kauf, Leasing, Miete nach § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG#</P>
  <P>Manuell eingegebener Text</P>
</INFO_ADD>
...
</COMPLEMENTARY_INFO>
```

Beispiel für die Vergabebekanntmachung

Das Feld „Zusätzliche Angaben“ in Abschnitt VI.3 (* /complementary_info/info_add) enthält folgende Kodierung nebst Bedeutung.

Kodierte Daten	Bedeutung
<code><P>#cvd#cvd00=Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG#</P></code>	cvd00: Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich der CVD.
<code><P>#cvd#cvd01=Kauf, Leasing, Miete nach § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG#</P></code>	cvd01: Bei dem Vergabeverfahren handelt es sich um Kauf, Leasing oder Miete einschließlich Nachrüstung, d.h. vorhandene Fahrzeuge werden technisch auf einen Stand gebracht, der der Definition für saubere Fahrzeuge entspricht.
<code><P>#cvd#cvd10=m1#cvd11=20#cvd12=6#cvd13=4#</P></code>	cvd10: Die Vergabebekanntmachung enthält Angaben zu zwei Fahrzeugklassen (M1 und M2).
<code><P>#cvd#cvd10=m2#cvd11=15#cvd12=14#cvd13=10#</P></code>	cvd11: Während in der Fahrzeugklasse M1 20 Fahrzeuge beschafft wurden, waren es in der Fahrzeugklasse M2 15. cvd12: Von den 20 Fahrzeugen der Klasse M1 gelten 6 als sauber. Von den 15 Fahrzeugen der Klasse M2 gelten 14 als sauber.
	cvd13: Von den 6 sauberen Fahrzeugen der Klasse M1 sind 4 emissionsfrei. Von den 14 sauberen Fahrzeugen der Klasse M2 sind 10 emissionsfrei.

```
<COMPLEMENTARY_INFO>
...
<INFO_ADD>
  <P>Die folgenden kodierten Zeilen sind notwendig, um Angaben zur Umsetzung des
  Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge technisch zu ermöglichen</P>
  <P>#cvd#cvd00=Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG#</P>
  <P>#cvd#cvd01=Kauf, Leasing, Miete nach § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG#</P>
  <P>#cvd#cvd10=m1#cvd11=20#cvd12=6#cvd13=4#</P>
  <P>#cvd#cvd10=m2#cvd11=15#cvd12=14#cvd13=10#</P>
  <P>Manuell eingegebener Text</P>
</INFO_ADD>
...
</COMPLEMENTARY_INFO>
```

Wie werden die Daten erhoben

Die gemäß der CVD erforderlichen Daten müssen ab August 2021 bei allen neuen Vergabeverfahren erhoben werden.

Für die Auftragsbekanntmachung

Ob das Vergabeverfahren in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG fällt, ist von den öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern zu prüfen. Wie weiter oben erwähnt sollten Beschaffer, wenn sie bestimmte CPV-Codes auswählen, gefragt werden, ob das Vergabeverfahren in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG fällt und, wenn ja, welche Rechtsgrundlage maßgebend ist.

Ein Beispiel: Hat der öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber als Rechtsgrundlage die Richtlinie 2014/24/EU ausgewählt und den CPV-Code 34111200 (Limousinen) angegeben, dann fällt das Vergabeverfahren höchstwahrscheinlich in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG.

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie eine entsprechende Abfrage bei den öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern aussehen könnte.

```
> Fällt dieses Vergabeverfahren in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG?
(X) JA
( ) NEIN
Wenn JA dann
> Bitte wählen Sie eine Rechtsgrundlage für dieses Verfahren:
( ) Kauf, Leasing, Miete nach § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG
( ) Öffentliche Dienstleistungsaufträge nach § 3 Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG
( ) Dienstleistungsaufträge gemäß nach § 3 Nr. 3 SaubFahrzeugBeschG
```

Für die Vergabebekanntmachung

Die Daten für die Vergabebekanntmachung werden in der Regel vom Auftragnehmer bereitgestellt. Es gibt zwei verschiedene Szenarien, wie die Daten erhoben und in den Bekanntmachungen kodiert werden können.

1. **Bereitstellung durch den Auftragnehmer, Kodierung durch den Auftraggeber:** Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer ein Standardformular im PDF-Format zu Verfügung. Der Auftragnehmer füllt das Formular aus und schickt es an die Vergabestelle zurück. Die eingetragenen Daten werden vom Auftraggeber im Dienst kodiert. Selbstverständlich könnte der Dienst auch die Funktionalität bieten, die Daten aus dem PDF-Formular direkt zu importieren.
2. **Bereitstellung und Kodierung durch den Auftragnehmer:** Der Dienst könnte eine Funktionalität bieten, die es dem Auftragnehmer ermöglicht, die Daten direkt für ein bestimmtes Vergabeverfahren bereitzustellen. Dies hätte den Vorteil, dass der Auftraggeber die Daten nicht selbst eingeben muss, was mit einer gewissen Fehleranfälligkeit verbunden ist. Da die Vergabebekanntmachung nur vom Auftraggeber veröffentlicht werden kann, ist dieser für die Daten und deren Kontrolle verantwortlich.

Das folgende Beispiel zeigt, wie die Daten entweder vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer direkt erhoben werden könnten. Dabei wird davon ausgegangen, dass das korrekte Vergabeverfahren ausgewählt wurde. Die Erhebung von Daten sollte nur möglich sein, wenn angegeben wurde, dass das Vergabeverfahren in den Anwendungsbereich der CVD fällt.

Fahrzeugklasse	M1	M2	M3	N1	N2	N3
Gesamtzahl der Fahrzeuge	20	15				
Davon saubere Fahrzeuge	6	14				
Davon emissionsfreie Fahrzeuge	4	10				

Bei Rahmenvereinbarungen und dynamischen Beschaffungssystemen

Fahrzeuge können auch aus Rahmenvereinbarungen oder im Rahmen dynamischer Beschaffungssysteme beschafft werden. Auch hier erfolgt die Bereitstellung der entsprechenden Daten über die Vergabebekanntmachung. Im Fall von Rahmenvereinbarungen enthält die Vergabebekanntmachung grundsätzlich lediglich den Gesamtauftragsschätzwert. Die Anforderung an die Bereitstellung konkreter Fahrzeugdaten wird dadurch jedoch nicht erfüllt. Im Fall einer **Rahmenvereinbarung** sind daher die konkreten Daten der Einzelabrufe in weiteren Vergabebekanntmachungen bereitzustellen.

Erfolgt die Vergabe nach dem SaubFahrzeugBeschG im Rahmen eines **dynamischen Beschaffungssystems**, sind die Daten bereits mit der ersten Vergabebekanntmachung bereitzustellen. Anders als bei anderen Verfahrensarten muss bei Rahmenvereinbarungen und dynamischen Beschaffungssystemen die Vergabebekanntmachung mehrfach erfolgen.

Um die **Berichterstattung** zu erleichtern, wird für die Dokumentation in beiden Fällen **eine vierteljährliche Zusammenstellung der Einzelabrufe** notwendig. Zu Beginn eines neuen Quartals soll eine Vergabebekanntmachung mit einer **Zusammenstellung aller Daten seit der letzten Quartalsmeldung** veröffentlicht werden.

Liste mit eVergabe Fachverfahrensherstellern

Um die Auftraggeber darüber zu informieren, welche eVergabe-Systeme, die Möglichkeit bieten, die Daten strukturiert zu erheben und in den TED-Formularen wie oben aufgeführt zu kodieren, wird eine Liste mit eVergabe Fachverfahrensherstellern auf der Webseite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr aufgelistet werden. Die Aufnahme in die Liste ist jederzeit möglich.

Wenn Sie auf dieser Webseite gelistet werden wollen, senden Sie uns bitte an ref-G21@bmdv.bund.de eine E-Mail mit den folgenden Angaben:

- Name des Fachverfahrensherstellers (wird veröffentlicht)
- Logo (wird veröffentlicht)
- Name der Lösung (wird veröffentlicht)
- Link (wird veröffentlicht)
- Kontaktperson (wird nicht veröffentlicht)
- E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)
- Telefonnummer (wird nicht veröffentlicht)

Neben diesen Angaben, ist es notwendig, dass Sie per E-Mail an ref-G21@bmdv.bund.de Screenshots Ihrer Lösung zusammen mit zwei Beispiel **XML-TED-Dateien** (einmal die Auftragsbekanntmachung und einmal die Vergabebekanntmachung) senden. Diese sollen belegen, dass Ihre Lösung die Daten entsprechend kodiert und in das Textfeld ausgegeben werden können.

Hinweis: Auf GitLab der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) liegt ein Skript bereit, mit dem Sie selbst Ihre Umsetzung validieren können: <https://projekte.kosit.org/eforms/eforms-cvd/-/tree/main/scripts>.

Ausblick

Der Leitfaden wird bei Bedarf aktualisiert. Insbesondere im Zuge der Einführung der eForms wird es eine zweite Version geben, in der erklärt wird, wie Daten in den Bekanntmachungen zu kodieren sind.

Anlage

Hinweis: Es sollte beachtet werden, dass es sich hierbei um eine Liste potentiell relevanter CPV-Codes handelt. Nicht alle Verträge mit dort gelisteten CPV-Codes fallen automatisch in den Anwendungsbereich der CVD bzw. des SaubFahrzeugBeschG. Umgekehrt ist die Liste nicht zwingend als abschließend zu betrachten. Sie soll als Indikator dienen.

CPV-Liste

34110000 - Personenkraftwagen

 34111000 - Kombiwagen und Limousinen

 34111100 - Kombiwagen

 34111200 - Limousinen

 34113000 - Fahrzeuge mit Allradantrieb

 34113100 - Jeeps

 34113200 - Geländefahrzeuge

 34113300 - Geländegängige Fahrzeuge

 34114400 - Kleinbusse

 34115000 - Sonstige Personenkraftwagen

 34115200 - Kraftfahrzeuge für den Transport von weniger als 10 Personen

 34115300 - Transportfahrzeuge, gebraucht

34121000 - Busse

 34121100 - Busse für den öffentlichen Verkehr

 34121200 - Gelenkbusse

 34121300 - Doppelstockbusse

 34121400 - Niederflrbusse

34131000 - Pritschenkleinlastwagen

34133000 - Gelenklastwagen

34134000 - Pritschen- und Kipplastwagen

 34134100 - Pritschenlastwagen

 34134200 - Kipplastwagen

34136000 - Lieferwagen

 34136100 - Leichtlastwagen

 34136200 - Kastenwagen

34137000 - Lastkraftwagen, gebraucht

34144510 - Fahrzeuge für Abfall

34144511 - Müllfahrzeuge

34144512 - Müllverdichtungsfahrzeuge

34144900 - Elektrofahrzeuge

34144910 - Elektrobusse

60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

60130000 Personensonderbeförderung (Straße)

60140000 Bedarfspersonenbeförderung

60160000 Postbeförderung auf der Straße

60161000 Paketbeförderung

64121100 Postzustellung

64121200 Paketzustellung

90511000 Abholung von Siedlungsabfällen

34114200 - Polizeifahrzeuge

34114210 - Fahrzeuge für den Transport von Häftlingen

34114300 - Fahrzeuge für die Sozialfürsorge

34142100 - Lastwagen mit Hebeplattform

34142300 - Muldenkipper